

Bereitstellungstag: 31. Juli 2025

Bekanntmachung
für von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte
Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis
für die Kommunalwahlen am 14. September 2025
(Unterrichtung gemäß § 12 Absatz 7 Kommunalwahlordnung
(KWahlO))

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn Sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei der Meldebehörde am 03. August 2025 (= 42. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von Ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz (BMG)) **nicht** bei der Meldebehörde der Stadt Troisdorf gemeldet sind, werden gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Gemäß § 26 BMG sind **von der Meldepflicht befreit**

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Inland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
 2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.
- Die Befreiung von der Meldepflicht nach Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

Für Ihre aktive Wahlteilnahme müssen Sie in das Wählerverzeichnis der Stadt Troisdorf eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag. Dafür ist Voraussetzung, dass Sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) am Wahltag (= 14. September 2025):

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 29. August 2025 (= 16. Tag vor der Wahl) Ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss bis spätestens **29. August 2025 (gesetzliche Ausschlussfrist)** beim Wahlamt eingegangen sein. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Der erforderliche amtliche Vordruck kann im Wahlamt der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Erdgeschoss, bei Petra Göllner, nach vorheriger Terminvereinbarung, abgeholt werden. Gerne können Sie diesen auch per E-Mail: goellnerp@troisdorf.de , per Fax: 02241/900-8311 oder telefonisch 02241/900-311 anfordern.

Troisdorf, den 30. Juli 2025
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister